

Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang II. Band III.

N^{ro.} 52.

Mittwoch, den 20. Wintermonat 1850.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes.

Gesetzentwurf

über

die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes.

Vom Bundesrathe definitiv verathen am 14. Nov. 1850.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Art. 61, 62, 63, 64, 65 und 66,
sowie in Berücksichtigung des Art. 74, Ziffer 1 der
Bundesverfassung,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Artikel 1. Die Wahl des Nationalrathes wird direkt
vom Volke vorgenommen.

Art. 2. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und es findet jeweilen Gesamt-erneuerung statt.

Die inzwischen in Erledigung fallenden Stellen sind, wenn nicht eine ordentliche Gesamtterneuerung nahe bevorsteht, ohne Verzug durch die Anordnung einer neuen Wahl zu ersetzen.

Die Gesamtwahlen beginnen jeweilen am ersten Sonntage nach dem Bettage des betreffenden Jahres.

Die erste Amtsdauer geht mit dem 6. November 1851 zu Ende.

Art. 3. Der Nationalrath wird nach Art. 61 der Bundesverfassung aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton, und bei getheilten Kantonen, jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 4. Nach Maßgabe dieser Bestimmung und des Ergebnisses der jüngsten Volkszählung hat zu wählen:

Der Kanton Zürich	.	.	.	.	13 Mitglieder,
" " Bern	.	.	.	.	23 "
" " Luzern	.	.	.	.	7 "
" " Uri	.	.	.	.	1 "
" " Schwyz	.	.	.	.	2 "
" " Unterwalden ob dem Wald	.	.	.	.	1 "
" " " nid " "	.	.	.	.	1 "
" " Glarus	.	.	.	.	2 "
" " Zug	.	.	.	.	1 "
" " Freiburg	.	.	.	.	5 "

Transport: 56 Mitglieder.

		Transport:	56 Mitglieder.	
Der Kanton	Solothurn	.	.	3 "
"	"	Basel=Stadt	.	1 "
"	"	Basel=Landschaft	.	2 "
"	"	Schaffhausen	.	2 "
"	"	Appenzell Auser=Rhoden	.	2 "
"	"	"	Inner=Rhoden	1 "
"	"	St. Gallen	.	8 "
"	"	Graubünden	.	4 "
"	"	Aargau	.	10 "
"	"	Thurgau	.	4 "
"	"	Tessin	.	6 "
"	"	Vaud	.	10 "
"	"	Valais	.	4 "
"	"	Neuchâtel	.	4 "
"	"	Genève	.	3 "
			120 Mitglieder.	

Art. 5. Je Einen eidgenössischen Wahlkreis bilden
die Kantone:

Uri.

Schwyz.

Unterwalden ob dem Wald.

" nid " "

Glarus.

Zug.

Solothurn.

Basel=Stadt.

Basel=Landschaft.

Schaffhausen.

Appenzell Auser=Rhoden.

" Inner=Rhoden und

Genf.

Je zwei Wahlkreise bilden die Kantone:

Luzern.

Freiburg.

Graubünden.

Thurgau.

Tessin.

Wallis und

Neuenburg.

Je drei Wahlkreise bilden die Kantone:

St. Gallen.

Aargau und

Waadt.

Vier Wahlkreise bildet der Kanton Zürich.

Acht Wahlkreise bildet der Kanton Bern.

Art. 6. Die Wahlen finden in der Regel gemein= denweise und unter geheimer Stimmgebung, nach Vor= schrift des gegenwärtigen Gesetzes, statt.

In denjenigen Kantonen jedoch, welche Landsgemeinden haben, und die nur einen Wahlkreis bilden, können die Wahlen auch in diesen Versammlungen und in offener Abstimmung vorgenommen werden. Dabei gelten diejenigen Formen als maßgebend, welche bei Wahlen durch die Landsgemeinde in dem betreffenden Kantone überhaupt üblich sind.

Art. 7. Die Kantonsregierungen haben jeweilen:

- a. die Umschreibung der eidgenössischen Wahlkreise ihres Kantons genau zu bestimmen;
- b. Tag und Stunde der Versammlungen zur Vor= nahme der Wahlen gleichmäßig für den ganzen Kanton zu bezeichnen;
- c. Für Zusammenstellung des Wahlergebnisses zu sorgen.

Art. 8. In jeder Gemeinde soll durch die Gemeindebehörde ein Verzeichniß der stimmfähigen Bürger gebildet und jeweilen vor der Wahl bereinigt werden.

Art. 9. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist. (Bundesverfassung Art. 63.)

Art. 10. Beschwerden über unstatthafte Ausschließung vom Verzeichnisse, oder über unstatthafte Einverleibung in dasselbe werden zuerst bei der Kantonsregierung angebracht. Von dieser mag Berufung an den Bundesrath stattfinden.

Der Rekurs ist übrigens kein Hinderniß für die Wahlvornahme, und die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl selbst ist von dem Entscheide und von dem Einflusse abhängig, den die betreffenden Stimmen auf das Wahlergebniß gehabt haben.

Art. 11. Die Bürger, welchem Kantone sie auch angehören mögen, stimmen in demjenigen eidgenössischen Wahlkreise und in der Wahlversammlung derjenigen Gemeinde, wo sie ihren Wohnsitz haben.

Durch diese Bestimmung erleidet jedoch der auf die Mitglieder des Bundesrathes und auf den Kanzler der Eidgenossenschaft bezügliche Art. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Mai 1849 über Organisation und Geschäftsgang des Bundesrathes keinen Eintrag.

Art. 12. Die Versammlungen zur Wahl von Abgeordneten in den Nationalrath werden vom Gemeindevorsteher (Gemeindammann, Präsident, Syndik) oder seinem jeweiligen Stellvertreter eröffnet.

Art. 13. Zu einer gültigen Wahlverhandlung ist

die Anwesenheit von wenigstens einem Drittheile der stimmfähigen Bürger erforderlich.

Art. 14. Bei Eröffnung der Versammlung läßt der Präsident:

- a. das Einberufungsdekret und die Artikel 63 und 64 der Bundesverfassung verlesen;
- b. die Versammlung über Zusammensetzung des definitiven Büreaus abstimmen, das aus einem Präsidenten, aus wenigstens zwei Stimmenzählern und wenigstens einem Schreiber bestehen soll. In größern Gemeinden kann auch eine größere Zahl von Stimmenzählern und Schreibern ernannt werden.

Art. 15. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes. Naturalisirte Schweizer müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein (Bundesverfassung Art. 64).

Art. 16. Der Verbalprozeß jeder Ortswahlversammlung soll sowohl die Gesamtzahl der Stimmenden, als auch insbesondere die Anzahl der Stimmen enthalten, die jeder Kandidat auf sich vereinigt, und nach Bekanntmachung des dießfälligen Ergebnisses ein vom Büreau unterzeichnetes Doppel, in einem Umschlag versiegelt, dem Bezirksvorsteher und von diesem der Kantonsregierung zugesandt werden. Wo keine von den Gemeinden getrennte Bezirkseinteilung besteht, werden solche Doppel unmittelbar der Kantonsregierung zugesandt.

Der Bezirksvorsteher, beziehungsweise die Kantonsregierung, hat nöthigenfalls dafür zu sorgen, daß solche Eingaben frühzeitig und vollständig einlangen.

Art. 17. Innerhalb der ersten acht Tage nach Abhaltung der Wahlversammlungen tritt die betreffende

Kantonsregierung zusammen, öffnet die Eingaben, welche die Verhandlungen enthalten und stellt das daheringe Ergebniss zusammen.

Art. 18. Ist das Ergebniss der in den Versammlungen des Wahlkreises erfolgten Abstimmungen erwahrt, so wird jeweilen als in den Nationalrath gewählt erklärt, wer die absolute Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigt hat.

Haben mehr Kandidaten die absolute Mehrheit auf sich vereinigt als zu wählen sind, so gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 19. Hat keiner der Vorgeschlagenen oder nur ein Theil der zu erwählenden Mitglieder die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, so wird für die weiter erforderlichen Wahlen die Abstimmung erneuert.

Art. 20. Behufs dessen wird die Kantonsregierung:

- a. den Gemeinden des betreffenden Wahlkreises das Ergebniss mittheilen;
- b. dieselben zu einer neuen Abstimmung möglichst bald und längstens binnen vierzehn Tagen auf einen bestimmten Tag einberufen.

Art. 21. Bei der nochmaligen Abstimmung wird, wie oben im gegenwärtigen Gesetz vorgeschrieben ist, verfahren und zwar insbesondere nach Art. 8 bis 11 und 15 bis 18, so daß die Wahl fortwährend frei bleibt und sich nicht auf einzelne Kandidaten der frühern Abstimmung beschränkt.

Art. 22. Das Bureau bleibt das nämliche, welches für die erste Abstimmung gewählt worden war, insoweit dasselbe nicht etwa wegen Abwesenheits- oder anderer Verhinderungsfälle einer Vervollständigung bedarf.

Art. 23. Wenn aus irgend einem der im Art. 19

angeführten Gründe ein dritter Wahlgang erforderlich wird, so findet das gleiche Verfahren, wie beim vorigen Wahlgange statt, jedoch gilt alsdann derjenige Kandidat als gewählt, der in diesem dritten Wahlgange die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

Haben zwei oder mehr Kandidaten gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das Loos.

Art. 24. Für Wahlen in den Nationalrath gilt kein Amtszwang. Die betreffende Kantonsregierung hat daher auf eine authentische Erklärung hin, daß Jemand eine auf ihn gefallene Wahl nicht annehme, unverzüglich eine neue Wahl anzuordnen, wobei im Allgemeinen nach diesem Gesetz und im Besondern nach Art. 8 bis 11, 13, 15 bis 18 und 22 desselben verfahren wird.

Art. 25. Ist eine Wahlverhandlung beendigt, so wird die betreffende Kantonsregierung:

- a. den oder die Gewählten mit einem Ernennungsakte versehen, welcher ihnen zur Beglaubigung dient;
- b. ihnen den Tag der Eröffnung des Nationalrathes anzeigen;
- c. die Wahlprotokolle dem Bundesrathe mittheilen.

Art. 26. Die polizeilichen Verordnungen in den Kantonen zur Handhabung von Ordnung und Regelmäßigkeit bei Wahlen finden in den Ortswahlversammlungen ihre Anwendung.

Ebenso gelten, bis zur Erlassung des eidgen. Strafgesezes, die kantonalen Gesetze für Bestrafung von Verbrechen und Vergehen, die sich auf die Wahlen beziehen.

Art. 27. Wird wegen eines Todesfalles, wegen Rücktrittes, oder aus irgend einem Grunde die Ersezung eines Mitgliedes nöthig, so werden die Wähler des eidgen. Wahlkreises, der das zu ersetzende Mitglied in

den Nationalrath ernannt hatte, zu einer neuen Wahl einberufen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, eingereichte Entlassungen anzunehmen und es wird derselbe in solchen Fällen durch die betreffende Kantonsregierung eine neue Wahl veranlassen.

Es ist dabei das im Allgemeinen vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Art. 28. Der Bundesrath übermacht die erhaltenen Wahllisten, behufs Prüfung und Anerkennung der Wahl, jeweilen dem Nationalrath.

Art. 29. Jedes mit einer Beglaubigung der betreffenden Kantonsregierung versehene Mitglied des Nationalrathes nimmt im Schooße dieses letztern ohne weiters vorläufig seinen Platz ein.

Art. 30. Zur Prüfung der Wahllisten wählt der Nationalrath aus seiner Mitte eine Kommission, welche in einer seiner nächsten Sitzungen darüber Bericht zu erstatten hat.

Art. 31. Auf den Bericht erwähneter Kommission entscheidet der Nationalrath über die Gesetzmäßigkeit des fraglichen Wahlvorganges und über daherige Anerkennung der Wahlurkunden.

Art. 32. Erzeigt es sich, daß dasselbe Mitglied mehrfach gewählt ist, so hat es sich vor seiner Beerdigung zu erklären, welche Wahl es annehme, und der Nationalrath je nach dem daherigen Ergebnisse den Bundesrath gemäß Art. 27 dieses Gesetzes mit der Anordnung einer oder mehrerer neuen Wahlen zu beauftragen.

Gesezentwurf über die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1850
Date	
Data	
Seite	409-417
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 475

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.